

## D. Eignungsprüfung

Wegen der Zulassung und Prüfung von Bewerbern aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, mit einem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis, der in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat als Deutschland oder in der Schweiz zur selbstständigen Hilfe in Steuersachen berechtigt, wird insbesondere auf die §§ 37 a Abs. 2 bis 4 StBerG und §§ 5 Abs. 2, 16 Abs. 3, 26 Abs. 4 DVStB verwiesen.

## E. Bestellung als Steuerberater (vgl. § 40 StBerG und § 34 DVStB)

Die Bestellung als Steuerberater ist von der für die beabsichtigte berufliche Niederlassung des Bewerbers/der Bewerberin örtlich zuständigen Steuerberaterkammer vorzunehmen. Um eine zeitnahe Abwicklung des Bestellungsverfahrens im Anschluss an die erfolgreich abgelegte Steuerberaterprüfung zu gewährleisten, sollte der Antrag auf Bestellung als Steuerberater/in rechtzeitig vor dem Termin der mündlichen Prüfung, keinesfalls aber vor Bestehen der schriftlichen Prüfung, **bei der zuständigen Steuerberaterkammer** gestellt werden.

## F. Gebühren

Für die Bearbeitung des Antrags auf **Zulassung zur oder Befreiung von der Steuerberaterprüfung** ist - auch bei wiederholter Antragstellung - eine Gebühr von derzeit **300,00 €** an die Steuerberaterkammer Saarland (Bank 1 Saar eG, IBAN: DE50 5919 0000 0065 1880 07, BIC: SABADE5S) zu entrichten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Bearbeitung eines Zulassungsantrags erst begonnen wird, wenn die Zulassungsgebühr bei der Steuerberaterkammer Saarland eingegangen ist. Eventuelle Versäumnisse gehen zu Lasten des Bewerbers. Zieht der Bewerber seinen Zulassungsantrag nach der Entscheidung über den Antrag zurück oder nimmt er - aus welchen Gründen auch immer - an der Prüfung nicht teil, kommt eine Erstattung der Zulassungsgebühr nicht in Betracht. Wird der Zulassungsantrag dagegen vor der Entscheidung über den Antrag zurückgenommen, wird die Hälfte der Gebühr erstattet (§ 164 b Abs. 2 StBerG).

Die Gebühr für das **Prüfungsverfahren** beträgt derzeit **1.250,00 €** und ist unter Angabe des Vermerks „StB-Prüfung: Name, Vorname“ bis zum 31. Juli des Prüfungsjahres auf das vorstehende Konto zu entrichten. Zahlt der Bewerber nicht rechtzeitig, so gilt dies als Verzicht auf die Zulassung zur Prüfung (§ 39 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

## G. Hinweise

1. Ein Wohnsitzwechsel und jede sonstige Veränderung in den persönlichen Verhältnissen in der Zeit zwischen dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung und der mündlichen Prüfung sind der Steuerberaterkammer Saarland unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Wegen der Möglichkeit, eine verbindliche Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung zu beantragen, wird auf § 38 a StBerG und § 7 DVStB verwiesen.